



Sachgebiet

SG 13

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	28.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung Gesellschaftsvertrag Klinikum Freising GmbH

Anlagen:

20260715_Gesellschaftsvertrag_Klinikum Freising GmbH_Änderung

20260715_Gesellschaftsvertrag_Klinikum Freising GmbH_Änderung - Reinfassung

Sachverhalt:

Durch § 9 des Gesellschaftsvertrages für die gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH des Landkreises Freising wird die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft geregelt.

Durch einen zwischen der Klinikum Freising GmbH und dem Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München im Jahr 2004 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag sollte ab dem 01.01.2005 das Klinikum rechts der Isar die Geschäftsführung der Klinikum Freising GmbH übernehmen. Ziel war dabei, die Geschäftsführung der Klinikum Freising GmbH zukunftsorientiert zu restrukturieren und eine wirtschaftliche Führung des Krankenhauses zu gewährleisten. Da sowohl das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München als auch die Klinikum Freising GmbH die Ziele als erfüllt ansahen, wurde der Geschäftsbesorgungsvertrag im Jahr 2021 beendet.

Bisher bestand der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern und setzte sich zusammen aus:

- der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Freising als geborenes Mitglied während ihrer/seiner Amtszeit
- sieben gekorenen Mitgliedern, die vom Kreistag benannt werden
- einem gekorenen Mitglied, das vom Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München, Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaats Bayern, benannt wird.

Mit Beschluss des Kreistages vom 17.07.2014 (Beschluss-Nr. 42/14) wurde festgelegt, dass von den sieben gekorenen Mitgliedern, die vom Kreistag benannt werden, fünf aus der Mitte des Kreistages entsandt werden sollen, wobei bei der Auswahl nach dem für die Ausschussbesetzung geltenden Verfahren vorzugehen ist.

Ein weiteres durch den Kreistag zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates soll aus dem Kreis der Arbeitnehmervertretung der Klinikum Freising GmbH stammen. Darüber hinaus soll durch den Kreistag eine Person als fachkundige Vertretung in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14.05.2020 (Beschluss-Nr. 28/2020) wurde der Betriebsrat der Klinikum Freising GmbH gebeten eine schriftliche Abstimmung durchzuführen, welche Person dem Kreistag zur Bestimmung als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden solle.

Um dem Beschluss des Kreistages aus dem Jahr 2014 auch auf gesellschaftsrechtlicher Ebene Bedeutung zu verleihen, soll § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages dahingehend an-

gepasst werden, dass dem Aufsichtsrat ein Arbeitnehmervertreter angehört, der nach der bestehenden Wahlordnung des Klinikums zu bestellen ist.

Mit Beschluss des Kreistages vom 13.10.2021 wurde zudem der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München aufgekündigt. Insofern besteht keine Notwendigkeit und auch keine Rechtfertigung mehr dafür, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates durch das Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München benannt wird.

Da bisher dieses Mitglied aber als fachkundiger Vertreter angesehen werden kann, erscheint es sinnvoll, diesen Sitz ebenfalls durch die Benennung eines fachkundigen Vertreters ersetzen zu lassen.

Mit der Neuregelung des Gesellschaftsvertrages soll die Benennung der dann weiterhin zwei fachkundigen Vertreter ebenfalls gesellschaftsrechtlich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, um hier Klarheit zu schaffen.

An der Besetzung der Kreistagsmitglieder, so wie diese in der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2026 beschlossen wurde, ändert die Neuregelung des § 9 des Gesellschaftsvertrages nichts.

Die Neuregelung des Gesellschaftsvertrages erlangt ihre rechtliche Wirksamkeit erst mit Eintragung in das Handelsregister. Damit ist in der auf die Eintragung folgenden Sitzung des Kreistages, somit wahrscheinlich in der Sitzung des Kreistages im Oktober 2026, die Abberufung und die Neubestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates zu beschließen.

Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind lediglich sprachlicher Natur.

Personalbedarf:

Keiner.

Finanzierung:

Durch die Änderung fallen für den Landkreis keine Kosten an. Das Klinikum hat die Kosten der Änderung des Gesellschaftsvertrages (Notarkosten und Gebühren für die Eintragung im Handelsregister) zu tragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag genehmigt die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Freising GmbH. Somit wird der Gesellschaftsvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt wirksam.

Die Amtsvorständin und die Klinikum Freising GmbH werden beauftragt und ermächtigt, die für die Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.